



Kontaktperson:  
Daniel Bosshard, Präsident  
Harfenbergstrasse 17  
9000 St.Gallen  
079 846 63 98  
daniel.bosshard@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:  
Kanton St.Gallen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Rechtsdienst, Peter Pfäffli  
peter.pfaeffli@sg.ch

15. Oktober 2021

## **Vernehmlassungsantwort: IV. Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung**

Sehr geehrter Herr Pfäffli

Mit Schreiben vom 11. August 2021 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zum IV. Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Es erscheint uns sinnvoll, die bisherige Unterscheidung zwischen Teilnehmenden und Besuchenden mit der vereinheitlichten Terminologie aufzuheben. Allerdings erachten wir es als sehr kritisch, dass die Teilnehmendenzahl sowohl für meldepflichtige als auch für bewilligungspflichtige Veranstaltungen stark erhöht werden soll. Das Ökosystem Wald steht immer mehr unter Druck, unter anderem aufgrund der Zunahme der Waldbesuchenden zwecks Freizeitnutzung. Folglich ist es heute wichtiger denn je, diesen empfindlichen Lebensraum vor erheblichen Störungen zu schützen. Eine Lockerung der Melde- resp. Bewilligungspflicht – und damit eine Schwächung der Schutzinteressen gegenüber den Nutzungsinteressen – wäre vor diesem Hintergrund unzeitgemäss. Der Wald soll nicht als Rummelplatz in Beschlag genommen werden, sondern in erster Linie Raum bieten für extensive Erholungsnutzungen, welche mit den ökologischen Waldfunktionen vereinbar sind.

Aus unserer Sicht wäre es durchaus möglich, die Regulierung der Veranstaltungen und die entsprechenden Verfahren zu vereinfachen, ohne den Waldschutz zu schwächen. Dazu müsste die bestehende Regelungsarchitektur, welche bereits auf Gesetzesstufe (Art. 17 f. EG-WaG, sGS 651.1) angelegt ist, grundsätzlich hinterfragt werden. Ursache für die Komplexität der Normierung und für die daraus resultierende Bürokratie ist die Unterscheidung zwischen meldepflichtigen und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in Verbindung mit der geteilten Zuständigkeit zwischen Kanton und politischen Gemeinden. Die meisten Gemeindeverwaltungen verfügen wohl nicht über das nötige Fachwissen,



um die ökologischen Auswirkungen von Veranstaltungen im Wald zu beurteilen. Daher wäre es unserer Meinung nach sachgerecht, die Bewilligungszuständigkeit bei einer einzigen, kantonalen Stelle (Waldregion oder Kantonsforstamt) anzusiedeln. Auf die Kategorie der meldepflichtigen Veranstaltungen könnte in diesem Fall verzichtet werden. Stattdessen könnten kleinere Veranstaltungen allenfalls in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge zum Verordnungsnachtrag stehen unter der Prämisse, dass auf die oben skizzierte, grundlegende Revision des EG-WaG und der Vo EG-WaG vorderhand verzichtet wird.

#### **Art. 19 Abs. 1 Bst. a, Meldepflicht**

Auch ausserhalb der Brut-, Setz und Aufzuchtzeit, insbesondere während der Wintermonate, sind Wildtiere anfällig auf Störungen. Wenn beispielsweise ein Winterschläfer aufgrund einer Störung aus seinem Ruhezustand gerissen wird, bedeutet dies in der nahrungslosen und kalten Jahreszeit in vielen Fällen für das Tier den Tod. Daher soll für die Meldepflicht für sportliche Veranstaltungen während des ganzen Jahres dieselbe Teilnehmendenzahl gelten und zwar wie bisher ab insgesamt mehr als 50 Personen.

#### **Art. 19 Abs. 1 Bst. b, Meldepflicht**

Hundeveranstaltungen sollen bereits ab insgesamt mehr als 10 Hunden unter die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen fallen.

#### **Art. 19 Abs. 1 Bst. d, Meldepflicht**

Veranstaltungen, bei denen in erheblichem Masse technische Einrichtungen wie Licht- und Verstärkeranlagen verwendet werden, sollen unter die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen fallen. Solche Veranstaltungen stellen ein grosses Störungspotenzial dar, was auch die Regierung gemäss Erläuterungen zum Nachtrag anerkennt.

#### **Art. 19 Abs. 1 Bst. e, Meldepflicht**

Kriegs- und Kampfspiele im Wald, vorab Paintball- und Airsoft-Spiele, sollen verboten werden. Einerseits wird durch solche Spiele das sensible Ökosystem Wald mitsamt den dort beheimateten Wildtieren sehr stark gestört, andererseits könnten unbeteiligte Passant\*innen gefährdet oder verängstigt werden. Für die Durchführung solcher Spiele gibt es andere Möglichkeiten wie Hallen oder private Areale im Freien. Andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Thurgau kennen bereits ein solches Verbot.



#### **Art. 19 Abs. 2, Meldepflicht**

Die Meldepflicht soll weiterhin für Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 150 Teilnehmenden gelten, sofern diese nicht unter Art. 19 Abs. 1 Bst. a fallen.

#### **Art. 21 Abs. 1 Bst. a, Bewilligungspflicht**

Für die Bewilligungspflicht für sportliche Veranstaltungen soll während des ganzen Jahres dieselbe Teilnehmendenzahl gelten und zwar ab insgesamt mehr als 150 Personen. Siehe Begründung von oben zu Art. 19 Abs. 1 Bst. a.

#### **Art. 21 Abs. 1 Bst. b, Bewilligungspflicht**

Siehe Bemerkung von oben zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b.

#### **Art. 21 Abs. 1 Bst. d, Bewilligungspflicht**

Neben Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung sollen weiterhin auch Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung unter die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen fallen. Auch diese Gebiete erfüllen wichtige ökologische Funktionen, deren potenzielle Beeinträchtigung nach einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung verlangt.

#### **Art. 21 Abs. 1 Bst. f, Bewilligungspflicht**

Siehe Bemerkung von oben zu Art. 19 Abs. 1 Bst. e.

#### **Art. 21 Abs. 2, Bewilligungspflicht**

Die Bewilligungspflicht soll weiterhin für Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 300 Teilnehmenden gelten, sofern diese nicht unter Art. 21 Abs. 1 Bst. a fallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard  
Präsident

Sebastian Koller  
Politischer Sekretär